

**1. Änderung der S a t z u n g über die öffentlichen
Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Wasserlosen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 20. Januar 2016**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.05.2015 (GVBl. S. 82)) erlässt die Gemeinde Wasserlosen folgende

**1. Änderungssatzung zur S a t z u n g über die öffentlichen
Bestattungseinrichtungen**

§ 1

Der § 12 Abs. 3 und Abs. 4 erhalten nachfolgende Fassung:

- (3) Urnenwallgräber sind Grabstätten ohne besondere Einfassung an dem hierfür erstellten Natursteinwall zur Erdbestattung von Aschenresten in würdigen Aschenbehältern. Eine wie auch immer geartete Grabgestaltung ist nicht erlaubt. Es können bis zu vier Urnen bestattet werden. Ein Grabmal ist nicht zulässig.
- (4) Urnengrabstätten unter einem Baum werden der Reihe nach vergeben. Der Baum ist unter denen, von der Gemeinde ausgewiesenen Bäumen, frei wählbar. Die Anzahl der Urnen unter einem Baum legt die Gemeinde fest. Ein Grabmal ist nicht zulässig.

§ 2

Der § 16 Abs. 2 erhält nachfolgende Fassung:

- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
 - a. bei Einzelgrabstätten 0,65 - 1,00 m
 - b. bei Familiengrabstätten (§ 11) 0,65 - 2,30 m
 - c. bei Urnenreihengrabstätten 0,60 m
 - d. bei Urnenwahlgrabstätten 0,60 m
 - e. bei Urnengrabstätten im Urnenwall und unter Bäumen sind keine Grabeinfassungen zulässig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wasserlosen, den 29. Februar 2016

Gößmann,
Erster Bürgermeister

